

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weisen wir hiermit auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin.

Feuerwerkskörper werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Kategorien von 1 bis 4 eingeteilt. Die Einteilung ist wie folgt vorgenommen worden:

- Kategorie F1 = Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
- Kategorie F2 = Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- Kategorie F3 = Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- Kategorie F4 = Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkundekenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet.

Weiterhin wird unterschieden in „Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater = T1 und T2“ sowie „sonstige pyrotechnische Gegenstände = P1 und P2“:

- Kategorie T1 = Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht;
- Kategorie T2 = Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind;
- Kategorie P1 = Pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater;
- Kategorie P2 = Pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.

Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das nachfolgende aufgeführte Lebensalter vollendet haben:

Kategorie F1	=	12 Jahre
Kategorie F2	=	18 Jahre
Kategorie F3	=	18 Jahre
Kategorie F4	=	21 Jahre
Kategorie P1	=	18 Jahre
Kategorie P2	=	21 Jahre
Kategorie T1	=	18 Jahre
Kategorie T2	=	21 Jahre

Feuerwerkskörper der Kategorien F3 und F4, T2 und P2 dürfen nur an Personen, die eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein zum Abbrennen von Feuerwerk nach den §§ 7, 20 oder 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) besitzen, überlassen werden.

Für die Abgabe von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 gilt, dass die Abgabe an Personen unter 18 Jahren nicht erfolgt (§ 22 Abs. 3 SprengG). Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 28. Dezember eines jeden Jahres nicht verkauft werden (§ 22 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Feuerwerkskörper der Kategorie F1, die während des ganzen Jahres verkauft werden dürfen.

Gemäß § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach den §§ 7, 20 oder 27 des SprengG. Personen bis zum 18. vollendeten Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar abbrennen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass nicht nur die Verwaltungsbehörde, sondern auch die Polizei die Bestimmungen über den Verkauf und Gebrauch der Feuerwerkskörper überwacht und Verstöße ahnden wird.

65830 Kriftel, 13. Dezember 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Christian Seitz
Bürgermeister